

AMTSBLATT

DES k. u. k. KREISKOMMANDOS OLKUSZ.

Abonnementspreis vierteljährig K. 4·50. Nr. 3. Olkusz, am 25. März 1918.

26.

An die Bevölkerung des General-Gouvernements Lublin!

Zufolge Allerhöchster Entschliessung Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät zum Leiter des Militär-General-Gouvernements ernannt, begrüsse ich dessen Bevölkerung zunächst in dieser Form auf das Herzlichste und freue mich auf häufige persönliche Berührung mit derselben.

Den hochherzigen Intentionen meines erlauchten Monarchen entsprechend, erblicke ich meine ehrenvolle Aufgabe darin, das materielle und wirtschaftliche Wohl der Bevölkerung im Sinne strenger Gerechtigkeit und Unparteilichkeit, aber auch weitgehendsten Entgegenkommens in jeder Hinsicht zu fördern und die durch den Kriegszustand auferlegten Entbehrungen und Einschränkungen möglichst erträglich zu gestalten.

Als Teilnehmer an den schweren Kämpfen, die gerade das Gebiet des Militär-General-Gouvernements wiederholt heimsuchten, und als Zeuge der durch diese Kämpfe verursachten Verheerungen, stehe ich mit vollem Verständnis der Notwendigkeit des Wiederaufbaues des Landes gegenüber, welches auch in dieser Hinsicht auf meinen Beistand voll rechnen kann.

Achtung vor Gesetz und Recht, Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung müssen in dieser schweren Zeit, welche alle Geister durchwühlt hat und die Begriffe der Friedlichkeit und Versöhnlichkeit aufzuheben droht, unter allen Umständen das Leitmotiv der Militärverwaltung bilden. Bedarf doch auch das zu neuem staatlichen Leben auferstandene Polen als Vorbedingung einer glücklichen Zukunft zunächst einer auf Gesetz und Ordnung fussenden ruhigen, durch keine äusseren Einflüsse gestörten inneren Konsolidierung und Entwicklung.

Gegenseitiges Vertrauen, aufrichtige, loyale Gesinnung der Bevölkerung und ihrer geistigen Führer werden mir die Erfüllung meiner schwierigen Aufgabe im Dienste des Landes gewiss erleichtern, weshalb ich die verständnisvolle Mithilfe der Gesamtheit anrufe.

Anton Lipošćak, m. p.
General der Infanterie.

27.

Unterstützungen für Volksküchen.

Das k. u. k. Kreiskommando Olkusz hat nachstehende einmalige Unterstützungen zuerkannt und ausgezahlt:

Kinderheim in Olkusz	K 3.000
Kinderheim in Ojców	K 3.000
Drei katholische Volksküchen in Olkusz zusammen	K 4.000
Jüdische Volksküche in Olkusz	K 2.000
Katholische Volksküche in Wolbrom	K 2.000
Jüdische Volksküche in Wolbrom	K 1.000
Katholische Volksküche in Pilica	K 2.000
Jüdische Volksküche in Pilica	K 2.000
Katholische Volksküche in Slawków	K 3.000
Katholische Volksküche in Ogrodzieniec . .	K 3.000
St. Blasius Spital in Olkusz	K 15.000
Zusammen	K 40.000

28.

Kundmachung vom 22. Februar 1918,

betreffend den Umrechnungskurs des Rubels.

Gemäss § 1, Absatz 2 der Verordnung vom 1. April 1917, Nr. 34 V. Bl., betreffend den Zahlungsverkehr, wird bis auf weiteres für das k. u. k. Verwaltungsgebiet das Wertverhältnis der Kronenwährung zur russischen Währung mit 215 K gleich 100 Rubel festgesetzt.

Die Kundmachung vom 15. Jänner 1918, Nr. 4 V. Bl., ist aufgehoben.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Lipošćak m. p.,
General der Infanterie.

29.

Kundmachung

betreffend die Übernahme der Magazine der P. G. Z. durch das k. u. k. Kreiskommando auf W. S. N. 202790.

I.

Ab 1. März 1918 sind die Magazine der P. G. Z. in die militärische Verwaltung wieder übernommmen worden.

Es bestehen von nun an folgende k. u. k. E. V. Z. Magazine:

Nr. 1 in Olkusz,
Nr. 2 in Wolbrom,
Nr. 3 in Wierbka,
Nr. 4 in Minoga.

Das Magazin in Żarnowiec wird aufgelöst. Sämtliche bis zum 28/2. 1918 von der Filiale der P. G. Z. in Olkusz und desen Magazinen ausgestellten Zahlungsanweisungen für Einlieferungen jeder Art von Ernteprodukten werden von der Filiale der P. G. Z. in Olkusz eingelöst.

Ab 1. März werden die Getreideinlieferungen in die Magazine bei der Land. Abteilung in Olkusz ausgezahlt.

Die Getreidepreise bleiben gegen früher vorläufig unverändert. Das Recht, Getreide und Mahlprodukte einzukaufen, zu verkaufen geht mit obigem Zeitpunkte aus den Händen der Filiale der P. G. Z. in die k. u. k. Militärverwaltung (k. u. k. E. V. Zentrale) über, ebenso steht das Recht der Getreideaufbringung ausschliesslich der gleichen Behörde zu; von den Funktionen der P. L. Z. verbleibt weiterhin blos der Verkehr mit Sämereien bei dieser, während der Verkehr mit Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse mit Ausnahme von Lupinen von nun an in den Rechtskreis der k. u. k. Militärverwaltung übergeht. Oelfrüchte können von nun an in jedes der k. u. k. Magazine eingeliefert werden.

II.

Der gesamte Verkehr mit Kartoffeln und deren Produkten wird vom 1. März 1918 von der P. G. Z. an die k. u. k. Mil. Verwaltung übetragen und gelten hiefür die gleichen Grundsätze wie im Getreideverkehr. Aus Vdg. E. V. Z. Nr. 203347/18 wird verlautbart:

1. Kartoffel für den Verbrauch:

a) Der Kartoffelverkehr innerhalb des Kreises vom Produzenten weg ist verboten, der Bezug aus anderen Kreisen nur mit Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos gestattet.

b) Die Aufbringung erfolgt ausschliesslich durch Organe des k. u. k. Kreiskommandos.

2. Preise.

Für die Approvisionierung und den Verbrauch gilt der Preis von 20 Kronen für 100 kg ab Produktionsort. Bei Zufuhr auf Entfernungen von mehr, als 7 km kommt hiezu für jeden diese Strecke übersteigenden Kilometer ein Zuschlag von 30 h auf den Meterzentner.

III.

Betreffend Rauhfutteraufbringung wird auf Grund des E. V. Z. Nr. 203318/18 des k. u. k. M. G. G. verfügt:

1) die Übernahme und der Abschub der beschlagnahmten Rauhfuttermengen erfolgt von nun an nicht mehr durch die P. G. Z., sondern durch die E. V. Z. des M. G. G.

2) Die Übernahme und der Abschub der aufgebrachten Rauhfutterüberschüsse für die E. V. Z. wird durch die bisherigen Rauhfutterkonsortien durchgeführt. Diese üben ihre Tätigkeit durch vom k. u. k. Kreiskommando legitimierte Subeinkäufer aus.

IV.

Ab 1. März 1918 verlieren sämtliche Legitimationen, welche von der Filiale der P. G. Z. in Olkusz für Getreide und Kartoffelaufbringung für Überwachung und Kontrolle des Produktenverkehres und der Mühlen ausgestellt wurden, ferner sämtliche Legitimationen für den Ankauf von Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse mit Ausnahme von Lupinen, jene für Heuaufbringung ab 10. März 1918 ihre Giltigkeit und die Legitimationen der Subeinkäufer der P. L. Z. für Sämereien müssen neu vom k. u. k. Kreiskommando vidiert werden.

V.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnungen werden vom k. u. k. Kreiskommando laut § 10 des A. O. K. vom 11 6. 1916 Nr. 61, bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 Vdg. 47 vom 15. 12. 1915 geahndet.

Diese Verordnungen treten mit dem Kundmachungstage in Kraft, gleichzeitig alle bis nun erlassenen Verfügungen ausser Rechtsgiltigkeit.

30.

Verordnung vom 8. Februar 1918,

betreffend die Einschränkung des Fleischverbrauches.

Auf Grund der Verordnungen vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl. und vom 8. September 1916, Nr. 68 V. Bl. wird verfügt:

§ 1.

Der Verkauf, die Zubereitung und der Genuss von rohem und zubereitetem (gekochtem, gebratenem, gepökeltem, geselchtem) Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten und Hühnern ist im Bereiche des Militärgeneralgouvernements am Mittwoch und Freitag jeder Woche verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den privaten Haushalt.

§ 2.

Die Zubereitung von Fleischspeisen durch die jüdische Bevölkerung am Freitage zweck Genusses am nächstfolgenden Samstage ist gestattet.

§ 3.

Die Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen ist nur in den vom Kreiskommando bestimmten Schlachthäusern in einer der Einwohnerzahl ensprechenden und vom Kreiskommando unter Berücksichtigung des Viehstandes festzusetzenden Zahl, getrennt von den für militärische Zwecke stattfindenden Schlachtungen, zulässig.

§ 4.

Die Kreiskommandos sind ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere für Heilanstalten, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung zu bewilligen.

§ 5.

Die Übertretung dieser Vorschriften wird vom Kreiskommando gemäss § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl. bestraft.

§ 6.

Das Kreiskommando ist verpflichtet, die Durchführung dieser Verordnung durch Visitierung, auch in privaten Haushaltungen, zu überwachen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig werden die noch in Kraft stehenden §§ 2, 4 und 6 der Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 13. Oktober 1916, Nr. 79 V. Bl., betreffend die Einschränkung des Fleischverbrauches ausser Kraft gesetzt.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Szeptycki m. p.
Generalmajor.

31.

Verordnung vom 25. Februar 1918,

betreffend die Sparmassnahmen bei Beheizung und Beleuchtung.

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl., wird für die in österreichisch-un-

garischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens verordnet, wie folgt:

§ 1.

Beheizungsvorschriften.

Die Verwendung von Gas und Elektrizität zu Beheizungszwecken ist verboten. Lichtspielhäuser, Gesellschaftsräume in Gast- und Kaffeehäusern, insbesondere Klublokalitäten, Wirtschaften mit Variete-Konzessionen, Bars, und ähnliche Vergnügungsstätten dürfen nicht beheizt werden.

Zentralheizanlagen dürfen nur mit Bewilligung des Kreiskommandos benützt werden. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Räume, deren Beheizung überhaupt zulässig ist, nicht mit festen Brennstoffen in den vorhandenen Öfen beheizt werden können.

§ 2.

Badevorschriften.

Öffentliche Badeanstalten dürfen nur Sonntag vormittags, Donnerstag, Freitag und Samstag in Betrieb gehalten werden.

Auf das aus hygienischen Gründen notwendige Baden der Angestellten industrieller Betriebe und der Pfleglinge und Pflegepersonen von Kranken- und sonstigen Fürsorgeanstalten findet die Vorschrift des ersten Absatzes insoweit keine Anwendung, als das Kreiskommando die Benützung der betreffenden Badeanlagen bewilligt.

§ 3.

Beleuchtungsvorschriften.

In Privathaushaltungen dürfen gleichzeitig höchstens drei Wohnräume und die Küche beleuchtet werden.

Die gleichzeitige Beleuchtung eines Raumes durch Gas und Elektrizität ist verboten.

Bei Gasbeleuchtung darf in jedem Raume nur eine Gasflamme von höchstens 125 Liter Stunden-Verbrauch brennen.

§ 4.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden gemäss § 9. der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl., bestraft.

§ 5.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Lipošćak m. p.,
General der Infanterie.

32.

Verordnung vom 2. März 1918,

betreffend die Petroleumpreise.

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 1. Jänner 1917, Nr. 2 V. Bl., betreffend das Einfuhrmonopol für Petroleum und die Bindung des Petroleumhandels an eine Konzession, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Die Militärverwaltung überlässt das Petroleum nur solchen Konzessionsinhabern, von denen die Ware nach § 6 der Verordnung nur an Kleinverschleisser abgegeben werden darf (Grosshändler). Diesen Konzessionsinhabern wird das Petroleum in Zisternen zum Preise von 73 K für 100 kg abgegeben.

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe in einer an der galizisch-polnischen Grenze gelegenen Zollstation.

§ 2.

Die k. u. k. Kreiskommandos werden ermächtigt, die neuen Preise festzusetzen, zu denen der Grosshändler das Petroleum an den Kleinverschleisser und dieser an den Verbraucher abzugeben hat.

§ 3.

Von den bei den Gross- und Kleinkonzessionären befindlichen, zu den früheren Preisen eingekauften und mit Ende Februar 1918 als Vorrat angemeldeten Petroleumvorräten ist, insofern dieselben 100 kg übersteigen, eine Nachtragszahlung im Ausmasse von 9 K für 100 kg seitens der Besitzer zu leisten.

Dies gilt auch für die bis Ende Februar 1918 noch nicht eingelangten oder nach Polen noch rollenden Petroleumsendungen, welche zum bisherigen Monopolpreis von 62 K pro 100 kg erstanden wurden.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 5.

Gleichzeitig wird die Verordnung vom 8. November 1917, Nr. 92 V. Bl., betreffend die Petroleumpreise, ausser Kraft gesetzt.

Lipošćak m. p.,
Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
General der Infanterie.

33.

Verordnung vom 15. Jänner 1918,

betreffend die Festsetzung der Preise für den Verschleiss von Tabak.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten von 8. März 1916, Nr. 50 V. Bl., wird angeordnet, wie volgt:

§ 1.

Für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens werden die Verschleisspreise für Tabak, wie in der angeschlossenen Beilage ersichtlich, festgesetzt.

§ 2.

Übertretungen dieser Verordnung unterliegen den im § 7 der zitierten Verordnung vorgesehenen Strafbestimmungen.

§ 3.

Diese Kundmachung tritt mit dem 23. Jänner 1918 in Kraft.

Mit gleichem Tage wird die Verordnung vom 6. März 1917, Nr. 30 V. Bl. betreffend die Festsetzung der Preise für den Verschleiss von Tabak aufgehoben.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Szeptycki m. p., Generalmajor.

34.

Kundmachung.

Verordnung vom 19. Februar 1918 betreffend die Anzeigepflicht von Kerzen.

Auf Grund des § 2 und § 7, Pkt. 1 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61, V. Bl., betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Anzeigepflicht.

Jeder der sich im Besitze von Kerzen zwecks Veräusserung derselben befindet, gleichgiltig, ob er Eigentümer oder blos Verwahrer der Ware ist, hat die bezüglichen Kerzenvorräte unter Angabe der Gattung, der Menge, des Lagerungsortes und der genauen Adresse des Eigentümers der Ware längstens bis 15. März 1918 dem Kreiskommando K. R., in dessem Bereiche der Lagerungsort der Kerzen sich befindet, anzumelden.

Jeder der nach Verlautbarung dieser Verordnung Kerzen zwecks Veräusserung bezieht, hat die bezüglichen Kerzenvorräte binnen 5 Tagen nach Empfang der Ware in der im Absatze § 1 erwähnten Weise anzumelden.

§ 2.

Kerzenkarten.

Kerzen dürfen nur auf Grund von Kerzenkarten verkauft werden. Die Mengen, welche auf Grund einer Kerzenkarte bezogen werden können, werden vom Kreiskommando bestimmt. Die Karten sind in Approvisonierungs-Amte erhältig.

§ 3.

Ausnahmen von der Anzeigepflicht.

Das Kreiskommando kann spezielle Kerzengattungen, welche zur Beleuchtung von Wohnungsräumen nicht benützt werden, wie Kirchenkerzen, rituellen Zwecken dienende Kerzen, Wachskerzen und Luxuskerzen, von der Anzeigepflicht befreien. Der Bezug der von der Anzeigepflicht befreiten Kerzen ist an Kerzenkarten nicht gebunden.

§ 4.

Behördliche Aufsicht.

Die Überwachung der Erfüllung der Anzeigepflicht, sowie die Überprüfung der Anmeldungen und jeweiligen Lagerbestände wird das Kreiskommando gemäss § 4 der Verordnung vom 4. Juli 1917 V. Bl. Nr. 61 veranlassen.

§ 5.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando laut § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917, V. Bl. Nr. 61, bestraft.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Olkusz, am 28/2 1918.

35.

Stempelgebühren.

Der Umrechnungskurs des Rubels wurde mit Q. Nr. 2432 vom 15. Jänner 1918 mit 2 K 20 h festgesetzt. Infolge dieser Abänderung erhöhen sich die

PREISVERZEICHNIS

der Tabakfabrikate für das k. u. k. Verwaltungsgebiet in POLEN.

I. Allgemeiner Verschleiss.

Benennung der Fabrikate	Detailverkaufspreis für 1 Stück K	h
ZIGARREN.		
*) Regalitas		48
Trabucos		44
Britanica		36
*) Operas		30
Cuba Portorico		22
Virginier		24
Brasil Virginier		18
Portoriko		16
Gemischte Ausländer		12
Zigarillos		11
*) Kleine Inländer		8
ZIGARETTEN.		
*) Memphis		12
*) Mirjam		10
*) Kaiser		08
Damen		08
Sport		06½
*) Drama		04
Ungarische		02½

Benennung der Fabrikate		Detailverkaufspreis für 1 Stück K	h
RAUCHTABAKE.			
Feinster Türkischer	zu 200 g	44	—
	zu 100 g	22	—
Feiner Türkischer	zu 100 g	12	—
(Mazedonischer)	zu 25 g	3	—
Feiner Hercegovina	zu 100 g	7	20
	zu 25 g	1	80
*) Mittelfeiner Türkischer	zu 25 g	1	35
Knaster	zu 25 g		42
*) Drama	zu 25 g		90
Feinster Ungar. Zigarettentabak	zu 25 g		60
Mittelfeiner Ungar.	zu 100 g	1	—
	zu 25 g		25
*) Landtabak feingeschn.	zu 70 g		50
	zu 25 g		18
Landtabak	zu 25 g		14
SCHNUPFTABAKE.			
Wiener Rapé	zu 250 g	3	50
	für 10 g		14
Inländer	zu 500 g	3	—
	zu 250 g	1	50
	für 10 g		06
Grenz feinkörnig	zu 500 g	2	50
	zu 250 g	1	25
	für 10 g		05

II. Spezialtarif.

Benennung der Fabrikate	Detailverkaufspreis für 1 Stück K	h
ZIGARREN.		
Regalia Media		50
Havana Virginier		48
ZIGARETTEN.		
*) Sphinx		26
*) Khedive		18
Dames		14
*) Princesas		14
Egyptische III. Sorte		16
RAUCHTABAKE.		
*) Feiner Pursitschan . zu 100 g	18	—
*) Feinster Herzegovina zu 100 g	16	—
Kaisermischung . zu 100 g	2	40

ANMERKUNG. Die mit *) bezeichneten Tabakfabrikate sind im Ausverkauf.

in Rubelwährung festgesetzten, in überdruckten bos. herz. Stempelmarken der Kronenwährung zu entrichtenden Stempelgebühren. Diese erhöhten Stempelgebühren können mit den bereits vorhandenen überdruckten bos. herz. Stempelmarken in folgender Weise entrichtet werden und zwar:

5 Kopeken = 11 h = 10 h + 1 h.
10 » = 22 h = 20 h + 1 h + 1 h.
15 » = 33 h = 20 h + 13 h.
20 » = 44 h = 30 h + 14 h.
1 Rubel = 2 K 20 h = 2 K + 20 h.
2 » = 4 K 40 h = 2 K + 2 K + 40 h.
4 » = 8 K 80 h = 5 K + 2 K + 1 K + 50 h + 30 h.

36.

Erhöhung der Wechselstempelgebühr.

Mit dem im russ. Reichsgesetzblatte vom 31. Dezember 1914 verlautbarten Beschlusse des russ. Ministerrates wurde die im Art. 47 des russ. Stempelgesetzes festgesetzte Wechselstempelgebühr von 15 Kop. auf 20 Kop. von je 100 Rub. erhöht.

Diese Erhöhung bleibt gemäss Art. 48 der Haager Landkriegsordnung auch im Okkupationsgebiete aufrecht.

Den Verschleiss der Wechselblanketten wird von nun an die Kreiskassa allein besorgen.

37.

Kundmachung

betreffend Ersichtlichmachung der Preise im gewerblichen Verkehre.

Zur Durchführung der Verordnung Nr. 44, vom 14. Mai 1917, betreffend die Ersichtlichmachung der Preise im gewerblichen Verkehre, ergeht auf Grund § 4 der Vdg. die nachstehende Verfügung:

1) Bedarfsgegenstände im Sinne des § 1 der Verordnung vom 14. Mai 1917 Vdg. Bl. Nr. 44 betreffend die Ersichtlichmachung der Preise im gewerblichen Verkehre sind alle Sachen, die zur Befriedigung eines notwendigen Lebensbedürfnisses für Menschen, oder zur Nahrung für Haustiere, oder zur Erzeugung solcher Sachen dienen. Bei gewerblichen Verkaufe sind die Preise aller solcher Gegenstände ersichtlich zu machen.

2) Die Preise nachstehender Leistungen sind ersichtlich zu machen: Leistungen der Friseure, der Badeanstalten, Wäschereien, Restaurateure, Fuhrleute, Platzdiener, Molkereien und Kaffeehäuser. Im Bedarfsfalle kann der Umfang dieser Leistungen vom Kreiskommando erweitert werden.

3) Die Preise sind bei Bedarfsgegenständen an der Ware selbst, oder an den Behältnissen, in welchen sich die Ware befindet, auf einer entsprechenden Stecktafel in Kronenwährung ersichtlich zu machen. Dies betrifft auch alle Obsthandlungen, und alle kleineren Geschäfte, in welchen Genuss und Bedarfsgegenstände feilgeboten werden. Die Schrift- und Preiszeichen müssen gut leserlich und von gleicher Grösse sein. Das Gebot der Ersichtlichmachung der Preise bezieht sich auch auf solche Waren, welche wie Knöpfe, Krawatten usw. nicht öffentlich ausgestellt, sondern in Schachteln oder Schubladen untergebracht sind.

4) Umstände, welche für die Wertbestimmung eines Gegenstandes wichtig sind, wie Provenienz, Bezugsquelle oder hervorragende Qualität, sind in derselben Weise wie die Preise ersichtlich zu machen. Das Kreiskommando bestimmt, bei welchen Bedarfsgegenständen das zu erfolgen hat.

5) Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 4 der Vdg. vom 14. Mai 1917, V. Bl. Nr. 44, von den kön. poln. Gerichten mit Geldstrafe bis zu 5000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

6) Die Verordnung hat mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft zu treten.

Olkusz, am 28/2 1918.

38.

Verordnung vom 16. Februar 1918,

betreffend den Grenznachbarverkehr zwischen Polen und Galizien.

Auf Grund des § 5, Abs. 1, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35, V. Bl., betreffend das Passwesen in der Fassung der Verordnung vom 16. Oktober 1917, Nr. 87, V. Bl. wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Nebst den in der Beilage B zu § 4, der Verordnung vom 24. April 1917, Nr. 39, V. Bl. aufgezählten Grenzübertrittstellen im Grenznachbarverkehre zwischen Galizien und Polen wird eine neue Grenzübertrittstelle für diesen Verkehr im Baranów-Długołęka über die Weichsel, Kreis Sandomierz zugelassen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Szeptycki m. p., Generalmajor.

39.

Kundmachung.

Verordnung betreffend das Verbot des Färbens von Hühnereiern und des Inverkehrsetzens von gefärbten Hünereiern (Ostereier). Auf Grund des § 7, Pkt. 1 der Vdg. 61 vom 4. Juli 1917 wird verfügt:

§ 1.

Das Färben von Hühnereiern, sowie das Inverkehrsetzen gefärbter Hühnereier (Ostereier) ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Bei Übertretung dieses Verbotes wird der Zuwiderhandelnde gemäss § 9, Pkt. 3 der obzitierten Verordnung bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Olkusz, am 4/3 1918.

40.

Kundmachung des Armeeoberkommandos vom 9. Jänner 1918,

betreffend hie Eröffnung des Etappenpost- und Telegraphenamtes in Dęblin in Polen.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916, Nr. 53 V. Bl. über den Post- und Telegraphendienst wird das k. u. k. Etappenpost- und Telegraphenamt in Dęblin in Polen am 11. Jänner 1918 für den Privatverkehr eröffnet.

Zugelassen sind:

a) zur Aufgabe: Postkarten, offene Briefe, Drucksachen, Zeitungen, Warenproben, eingeschriebene Briefpostsendungen (mit Nachnahme bis 1000 K), Pakete ohne Wertangabe bis 10 kg (mit Nachnahme bis 1000 K), offen aufgegebene Briefe mit Wertangabe, Postanweisungen, Postsparkassenerlagscheine und Telegramme;

b) zur Abgabe: Postkarten, offene und geschlossene Briefe, Drucksachen, Zeitungen, Warenproben, eingeschriebene Briefpostsendungen (mit Nachnahme bis 1000 K), Pakete ohne Wertangabe (mit Nachnahme bis 1000 K), Briefe mit Wertangabe, Postanweisungen und Telegramme.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement.
V. Nr. 1934/18.

41.

Verlustanzeigen.

Am 1. März l. J. ist die Legitimation Nr. 32, ausgestellt am 7/9. 1917 vom k. u. k. Kreiskommando Olkusz auf den Namen der Aniela Spyrczyńska bezw. deren Bevollmächtigten Paul Piechowicz — zum Ankauf von Schweinen im Kreise Olkusz zwecks Deckung der Bedürfnisse der Stadt Olkusz in Verlust geraten.

Die oberwähnte Legitimation wird hiemit anulliert, daher werden die Interresenten vor event. Missbrauch gewarnt.

Das Beschlagnahmsbuch des Aufsehers der k. u. k. Wirtsch.-Nachr.-Stelle Olkusz Julian Bartkiewicz, ausgegeben am 1/1 1918, ist demselben am 3. März 1918 während der Fahrt zwischen Wolbrom und Olkusz in Verlust geraten. Verbraucht wurden 35 Seiten. Das obgenannte Beschlagnahmsbuch wird hiemit als ungiltig erklärt.

42.

Strafen.

Mit dem rechtskräftigen Straferkenntnis des k. u. k. Kreiskommandos Olkusz Nr. 4116 vom 4/III 1918 wurde Rubin Szafir, konzessionierter Gärber in Wolbrom, wegen mangelhafter Ausweisung der Rohhäute im Wochenberichte zu einer Geldstrafe von K 100 verurteilt. Zugleich wurde der Verfall der nicht ausgewiesenen Rohhäute ausgesprochen.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des Gerichtes des k. u. k. Industrierayonskommandanten in Dąbrowa G. Z. K. 40/17 J. vom 18/2 1918 wurden wegen Vergehens der Preistreiberei, begangen durch Verkauf von Mehl an mehrere Abnehmer zu übermässigen Preisen nachstehende Personen wie folgt bestraft:

Reisla Massler, Lora Massler und Thema Słomnicka alle aus Olkusz verurteilt zu einer Geldstrafe von 150 K;

Oster Huppert aus Olkusz zu einer Geldstrafe von 200 K.

Der k. u. k. Kreiskommandant:
Oberst Graf GOTTFRIED CLAM MARTINIC m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki